

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 17. Juni 2021

Nr. 33/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
134	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV; Ausnahmegenehmigung für Schülerinnen und Schüler bei Teilnahme am Pilot-projekt zur Gurgel-Pool-Testung, Verlängerung bis 30.07.2021	146
135	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2020	146
136	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Flurneuordnung Schirnding III; Flurbereinigungsbeschluss	147
137	Stadt Kirchenlamitz; Satzung Nr. 2 über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich	147
138	Verwaltungsgemeinschaft Schirnding; Haushaltssatzung für 2021	148
139	Stadt Schönwald; Vollzug der Gemeindeordnung; Einsichtnahme in den Bericht über die Beteiligung der Stadt Schönwald an der Aqua Engineering GmbH	148
140	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31.12.2020 für die Mitgliedsgemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau	148
141	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 338648499 und 3440068371	149
142	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3441258799	149
143	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3438373056	149

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

31-5304-Schulen-Testpflicht

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV; Ausnahme genehmigung für Schülerinnen und Schüler bei Teilnahme am Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung, Verlängerung bis 30.07.2021

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 16.04.2021, Az. 31-5304-Schulen-Testpflicht, wird bis zum 30.07.2021 verlängert, wobei der § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV durch den § 20 Abs. 2 der 13. BayIfSMV ersetzt wird.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.06.2021 in Kraft.

Hinweise:

- 1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)

- b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.20, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 17.06.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Unglaub, Regierungsdirektor

Nr. 135

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Wunsiedel, 02. Juni 2020

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2020

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 02. Juni 2020, die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31. Dezember 2020 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2019 sowie die absoluten und prozentualen Veränderungen):

Gemeinde	Einwohner am		Veränderung	
	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019	absolut	in %
Arzberg	5.057	5.127	- 70	- 1,38
Bad Alexandersbad	977	966	+ 11	+ 1,13
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1.056	1.063	- 7	- 0,66
Hohenberg a. d. Eger	1.442	1.456	- 14	- 0,97
Kirchenlamitz	3.166	3.189	- 23	- 0,73
Marktleuthen	2.999	3.013	- 14	- 0,47
Marktredwitz	17.049	17.228	- 179	- 1,05
Nagel	1.701	1.692	+ 9	+ 0,53
Röslau	2.086	2.126	- 40	- 1,92
Schirnding	1.116	1.120	- 4	- 0,36
Schönwald	3.215	3.221	- 6	- 0,19
Selb	14.708	14.895	- 187	- 1,27
Thiersheim	1.784	1.775	+ 9	+ 0,50
Thierstein	1.153	1.162	- 9	- 0,78
Tröstau	2.215	2.228	- 13	- 0,59
Weißensstadt	3.095	3.099	- 4	- 0,13
Wunsiedel	9.155	9.295	- 140	- 1,53
Kreissumme	71.974	72.655	- 681	- 0,95

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek; Landrat

Nr. 136

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Flurneuordnung Schirnding III Markt Schirnding, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding für den Markt Schirnding und die Stadt Hohenberg a.d. Eger sowie für die Stadt Arzberg

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 20.04.2021 das Verfahren Schirnding III - Regelverfahren - angeordnet.



Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gebietskarte sowie ein Verzeichnis der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke sind innerhalb von vier Monaten in der Zeit vom 24.06.2021 mit 25.10.2021 auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken im Ordner „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ veröffentlicht und können dort unter folgendem Link aufgerufen werden: (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/>).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Situation der COVID-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses auf der Grundlage von § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet.

Bamberg, 31.05.2021;

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Kamhuber, Baudirektor

Nr. 137

Stadt Kirchenlamitz

Satzung Nr. 2 über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich -Außenbereichssatzung-

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Kirchenlamitz folgende

Außenbereichssatzung

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich (Unterschieda) der Stadt Kirchenlamitz werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 2 über die erleichterte Zulässigkeit von Wohnungsbauvorhaben im Außenbereich (Unterschieda) der Stadt Kirchenlamitz vom 20.02.2001 außer Kraft.

Kirchenlamitz, den 02. Juni 2021,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Anlage zur Außenbereichssatzung



Verwaltungsgemeinschaft Schirnding**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schirnding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.356.600 € 49.500 €
---	---------------------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 740.950 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2020 auf 2.565 Einwohner festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 288,8694 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 226.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schirnding, 26. Mai 2021,

Verwaltungsgemeinschaft Schirnding;
gez. Jürgen Hoffmann, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 139

Stadt Schönwald**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG****Vollzug der Gemeindeordnung;
Einsichtnahme in den Bericht über die Beteiligung der Stadt Schönwald an der Aqua Engineering GmbH**

Die Stadt Schönwald ist mit 10% an der Aqua Engineering GmbH Selbst beteiligt. Nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadt Schönwald daher einen jährlichen Bericht über die Beteiligung an diesem Unternehmen zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 kann in der Stadt Schönwald, Zimmer 8, Schulstraße 6, 95173 Schönwald, während der üblichen Dienststunden

Mo.: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Di., Mi., Fr.: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Do.: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
eingesehen werden.

Schönwald, 11.06.2021,

STADT SCHÖNWARD;
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 140

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau**Amtliche Bekanntmachung****Vollzug der Gutachterausschussverordnung;
Auslegung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31.12.2020 für die Mitgliedsgemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die neuen Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 31.12.2020 ermittelt.

Diese Bodenrichtwerte können von jedermann in der Zeit vom

21. Juni 2021 bis einschließlich 20. Juli 2021

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer 1.05, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann berechtigt ist, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (im Landratsamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel) Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch –BauGB-).

Tröstau, 17.06.2021,

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau;
gez. Helmut Voit, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 141

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 19.05.2021 wurde uns der Verlust der von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbücher Nr.338648499 und 3440068371 angezeigt.

Der Vorstand hat am 09.06.2021 das Aufgebotsverfahren für diese Sparkassenbücher beschlossen.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 15.06.2021,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

Nr. 142

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 08.06.2021 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3441258799 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 09.06.2021,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

Nr. 143

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 08.06.2021 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3438373056 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 09.06.2021

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

